

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286, Nr. 19) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Vertreter der Gemeinde Wustermark in rechtlich selbstständigen Unternehmen.

§ 2 Grundsätze

Wird den Vertretern der Gemeinde Wustermark vom Unternehmen eine Aufwandsentschädigung gezahlt, gilt der in § 3 bestimmte Höchstsatz als angemessene Aufwandsentschädigung gem. § 97 Abs. 8 BbgKVerf.

§ 3 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung

Als angemessen i.S. von § 97 Abs. 8 BbgKVerf gelten Vergütungen, die eine jährliche Gesamtsumme von 1.500 € nicht überschreiten.

§ 4 Abführung von Vergütung

Vergütungen, die das Maß gem. § 3 überschreiten, sind an die Gemeinde Wustermark abzuführen. Zur Überprüfung müssen die entsandten Vertreter bis zum 30.03. eines jeden Jahres gegenüber der Gemeinde Wustermark zum Nachweis mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltene Vergütung im Vorjahr war.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den

Schreiber
Der Bürgermeister